

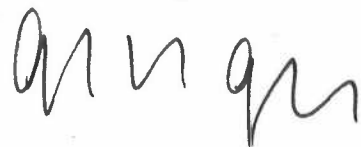
Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan Baselstrasse,  
GB Nr. 303, 304, 3553, 3558 und 3712 vom 13.3.1984

1. Das Gebiet der GB Nr. 303, 304, 3553, 3558 und 3712 darf nur innerhalb der Hausbaulinien überbaut werden. Unterirdische Bauten sind ausserdem innerhalb der Baulinien für unterirdische Bauten zulässig. Im Gebiet der unterirdischen Baulinien sind auf GB Nr. 3712 auch offene Ueberdachungen der Parkplätze zulässig.
2. Die höchstzulässigen Geschosshzahlen sind im Gestaltungsplan eingetragen. Das Gebäude auf GB Nr. 3553 darf in der Nord- und Ostfassade 3-geschossig und in der Süd- und Westfassade 4-geschossig in Erscheinung treten.
3. Ein Attikageschoss auf GB Nr. 3558 ist nur innerhalb der Linie für das Attikageschoss gestattet. Die Oberkante des Attikageschosses ist gleich hoch wie die Oberkante des westlich anschliessenden 4-geschossigen Gebäudeteiles zu erstellen. Auf dem Attikageschoss sind keine Dachaufbauten gestattet.  
Im übrigen Plangebiet sind Dachaufbauten für technische Funktionen zugelassen, sofern diese unauffällig und in architektonisch einwandfreier Form gelöst sind. Dachausbauten sind nicht gestattet.
4. Die Gebäudefassaden längs den Hausbaulinien a - b und c - d dürfen keine Fenster für Wohn- und Arbeitsräume aufweisen.
5. Das Gebiet innerhalb der Hausbaulinie e - f - g - h - e darf nur eingeschossig und nur für eine Tankstellenanlage mit den notwendigen Nebenräumen überbaut werden.
6. Auf GB Nr. 303 dürfen die Laubengänge und Balkone eine max. Breite von 1.30 m aufweisen. Dabei darf die Länge der Balkone zusammen höchstens die Hälfte der entsprechenden Fassadenlänge betragen.

7. Das Grundstück GB Nr. 304 kann, ausgenommen im Bereich der Hausbaulinien, im Rahmen der geltenden Bauordnung genutzt werden.
8. Mit der Inkraftsetzung dieses Gestaltungsplanes wird der "Spezielle Bebauungsplan Baselstrasse", GB Nr. 303, 3558 und 3712 (RRB Nr. 176 / 1969) mit den speziellen Bauvorschriften vom 4. April 1968 aufgehoben.

Solothurn, 14. September 1983  
Je/ss

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn  
Der Stadtmann                      Der Stadtschreiber



Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. **1691** genehmigt.

Solothurn, den **12. Juni** 1984

Der Staatsschreiber:

